

**Allgemeine Begründung zur Achtundfünfzigsten Verordnung  
zur Änderung von Rechtsverordnungen  
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 25. Februar 2022**

**Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Zu § 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Absatz 2 Nummer 5b.

**Zu Artikel 2**

**Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

**Zu § 11**

Mit der Änderung entfallen auch für Großbetriebe in der Fleischwirtschaft die über die Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz hinausgehenden mindestens einmal wöchentlichen Testpflichten für immunisierte Beschäftigte, die in der Produktion tätig sind.

Die Streichung der Testpflicht für immunisierte Beschäftigte ist vor dem Hintergrund der Infektionsentwicklung, die erwarten lässt, dass es aktuell nicht mehr zu einer Überlastung der Kliniken und der kritischen Infrastruktur kommen wird, geboten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zeitgleich auch im Bereich der schulischen Nutzungen die Testpflicht für immunisierte Personen aufgehoben wird. Eine systematische Testung von immunisierten Personen ist daher nur noch kraft bundesrechtlicher Regelungen in Bereichen mit besonders vulnerablen Personen geboten. Allein aus dem Gesichtspunkt, dass bestimmte Bereiche der Berufsausübung eine höhere Infektionsgefahr aufweisen, ist jedoch eine systematische Testpflicht nicht mehr erforderlich.

Die sich unmittelbar aus dem Infektionsschutzgesetz ergebende Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte und die Meldepflichten für Großbetriebe der Fleischwirtschaft bleiben hiervon unberührt bestehen.

**Zu Artikel 3**

**Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

**Zu § 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Absatz 5.

**Zu § 3**

Die angesichts der Ausbreitung der Omikron-Variante ab dem 10. Januar 2022 eingeführte Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage der Immunisierung kann vor dem Hintergrund der Infektionsentwicklung, die erwarten lässt, dass es aktuell nicht

mehr zu einer Überlastung der Kliniken und der kritischen Infrastruktur kommen wird, entfallen. Immunisierte Schülerinnen und Schüler sowie an der Schule beschäftigte immunisierte Personen dürfen am Unterricht sowie an allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen künftig auch ohne vorherige Testung teilnehmen.

Da es aufgrund der Situation in den Laboren, insbesondere wegen der nach der nationalen Teststrategie vorgesehenen Priorisierung besonders vulnerabler Personengruppen und Einrichtungen, zu denen nach Einschätzung des Bundesgesundheitsministeriums Schulen nicht zählen, zu zeitlichen Verzögerungen bei der Auflösung positiver PCR-Pooltests kommen kann, wird das Testverfahren verändert hin zu einem weiterhin sicheren, aber zeitlich deutlich flexibleren und effektiveren Testmodell.

Mit der Änderung werden die verpflichtenden Testungen für nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen und Schülerinnen und Schüler an Förderschulen in jeweils eigene Absätze überführt.

Die Regelung in Absatz 1a, welche die Erlaubnis des Betretens der Schule zur Teilnahme an den Schultestungen ermöglichte, wurde aufgrund der Änderung der Durchführung der Schultestungen obsolet und daher gestrichen.

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, welche die nachfolgenden Änderungen in den Absätzen 4 bis 6 aufgreifen.

In Absatz 4 werden nunmehr ausschließlich die Testungen in weiterführenden Schulen geregelt, die mittels wöchentlich drei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 5 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung mit grundsätzlich mindestens 48 Stunden Abstand durchgeführt werden und nicht mehr als sogenannte PCR-Pooltests. Durch Streichung der Pool-Tests entfallen in der Folge auch die Regelungen zur Auflösung dieser Testungen.

Absatz 5 regelt nunmehr die Testungen für nicht-immunisierte Schülerinnen an Grundschulen. Diese haben dreimal wöchentlich einen Coronaselbsttest zu Hause durchzuführen. Die Testungen werden damit von der Schule dem Elternhaus übertragen, wobei die Testmaterialien weiterhin von der Schule gestellt werden. Um die Einheitlichkeit der Testungen zu gewährleisten, gibt die Schule den jeweiligen Testtag für alle Schülerinnen und Schüler vor.

Die Sorgeberechtigten haben die regelmäßige und ordnungsgemäße Vornahme der Testungen schriftlich zu versichern, um eine Verlässlichkeit des Testverfahrens zu gewährleisten. Um etwaige konkrete Gefährdungen zum Beispiel aufgrund einer nicht erkannten Infektion auszuschließen, besteht die Möglichkeit, in der Schule eine anlassbezogene Testung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein Kind ohne schriftliche Versicherung der Eltern am Unterricht teilnehmen wollen würde und Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dies auf ein erkennbares Versäumnis der Eltern zurückzuführen ist.

Absatz 6 regelt die Testungen für nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, welche mittels PCR-Pooltestung einschließlich der Rückstellprobe durchgeführt werden. Um falsch-positive Testungen mit der entsprechenden Auswirkung für alle am Pool Teilnehmenden zu vermeiden, sind genesene Schülerinnen und Schüler für eine Dauer von acht Wochen nach dem ersten Nachweis von SARS-CoV-2 von der Testpflicht in der Schule befreit.

Absatz 7 regelt für alle drei vorgenannten Schulformen nach den Absätzen 4 (weiterführende Schulen), 5 (Grundschulen) sowie 6 (Förderschulen) die Erfassung und Dokumentation der Testungen und Testergebnisse.